

2331 064

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !  
-----

Gesetz: § 19 Ziff 1 g der Gebührenordnung für Architekten, § 611 BGB

Rechtssatz: Entdeckt ein die technische Oberleitung führen-  
der Architekt einen erheblichen Fehler des Bau-  
werks, so hat er für die Beseitigung des Fehlers  
zu sorgen. Wiederholte an den Bauunternehmer gerichtete Aufforderungen genügen allein noch nicht.

Aktenzeichen: VII ZR 12/56

Urteil des BGH vom 22. November 1956

OIG Frankfurt/Main

11

VII ZR 12/56

Verkündet am 22. November 1956  
Woitscheck, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Robert H. [REDACTED] in F. [REDACTED],  
F. [REDACTED] A. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Nebenintervenientin:

Stadt F. [REDACTED] gesetzlich vertreten durch ihren  
Magistrat,

Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt  
Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

den Kaufmann Herbert A. [REDACTED] in F. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 22. November 1956 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-  
ter Scheffler, Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt :

Die Revision des Beklagten Robert H. [REDACTED] gegen das  
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Frankfurt/Main vom 27. Juni 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

### Tatbestand:

Der Kläger liess in den Jahren 1951/52 auf seinem Grundstück in F [REDACTED] ein Geschäftshaus erbauen. Die Firma Karl Ludwig S [REDACTED] in B [REDACTED] hatte die Bauausführung, der Beklagte H [REDACTED] als Architekt die Bauleitung übernommen.

Als bei einem Unwetter am 23. Juni 1953 ausserordentlich starker Regen niederging, drang durch Rückstau Wasser in den Lagerkeller, wodurch Warenbestände des Klägers beschädigt wurden.

Für die Entwässerungsanlage hatte der Oberbürgermeister der Stadt F [REDACTED] als Bauaufsichtsbehörde den Bau-schein Nr. 7111 erteilt. In dem damit verbundenen, von dem Beklagten H [REDACTED] entworfenen Plan waren Rückstausicherungen vorgesehen. Die Firma S [REDACTED] hatte an der Entwässerungsanlage im Lagerkeller in den Reinigungsschacht der Grundleitung ein Putzrohr mit loser Klappe statt mit fest verschliessbarem Deckel oder, wie bei zwei Sinkkästen geschehen, mit einem Rückstauverschluss eingebaut. Da das Grundstück im Rückstaugebiet der Stadt und die Kellersohle zwei Meter unter der Rückstauhöhe liegt, hatte das Wasser am 23. Juni 1953 die Klappe beiseite geschoben, den Schachtdeckel gehoben und war durch die Rohröffnung in den Keller gedrungen.

Der Kläger hat wegen der Anbringung des unzulänglichen Verschlusses am Putzrohr gegen die Firma S [REDACTED] und den Beklagten E [REDACTED] als Gesamtschuldner einen Teil seines Schadens in Höhe von 60.000 DM nebst Zinsen eingeklagt. Das Landgericht hat die Klage gegen beide dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Oberlandesgericht ihre Berufungen zurückgewiesen. Mit seiner Revision, um deren



Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt der Beklagte H[REDACTED] die Abweisung der Klage weiter, während die Beklagte Firma Karl Ludwig S[REDACTED] das Berufungsurteil nicht angefochten hat.

Entscheidungsgründe:

1.) Der Beklagte H[REDACTED] hat ausweislich des angefochtenen Urteils vorgetragen, aus dem genehmigten Bauplan habe sich die Notwendigkeit ergeben, das Putzrohr mit einer verschliessbaren Klappe zu versehen. Er habe den losen Deckel an dem Putzrohr zunächst gegenüber dem Bauführer und später gegenüber einem Vorarbeiter der Firma S[REDACTED] beanstandet und verlangt, dass ein Rohr mit fest verschliessbarem Deckel eingebaut werde. In der Folgezeit habe er die Firma S[REDACTED] noch mehrmals telefonisch erinnert und sich auf deren Versprechen, für Abhilfe zu sorgen, verlassen.

2.) Das Berufungsgericht hat unterstellt, dass der Beklagte H[REDACTED] nur die technische und geschäftliche Oberleitung im Sinne des § 19 Ziff 1 g, nicht auch die Bauführung (örtliche Bauaufsicht) im Sinne des § 19 Ziff 4 GOA übernommen hatte. Hiervon ausgehend hat es zutreffend ausgeführt, dass die technische Oberleitung sich an die allgemeinen Regeln der Bautechnik halten und die Bauausführung, besonders in technischer Hinsicht, streng überwachen müsse, dass der Architekt im Rahmen dieser allgemeinen Aufsicht die Baustelle in bestimmten, seinem Ermessen überlassenen Zwischenräumen zu besuchen, die Förderung der Bauarbeiten zweckmässig zu leiten sowie für die Beseitigung wahrgenommener Fehler zu sorgen habe (Roth-Gaber, GOA, 2. Aufl S 200 Fabricius-v. Nordenflycht, GOA, 2. Aufl S 93).

3.) Die Ansicht der Revision, der Beklagte H [REDACTED] habe durch wiederholte Beanstandungen des unzulänglichen Verschlusses am Putzrohr gegenüber der Firma S [REDACTED] seine sich aus der Übernahme der technischen Oberleitung ergebende Pflicht erfüllt, trifft nicht zu. Die technische Oberleitung im Sinne des § 19 Ziff 1g GOA umfasst die allgemeine Aufsicht über die technische Ausführung des Baues. Es versteht sich danach von selbst, dass beim Bau einer Entwässerungsanlage in einem im Rückstaugebiet liegenden Keller der mit der Oberleitung betraute Architekt dafür zu sorgen hat, dass die Anlage ihren Zweck erfüllt, das Eindringen von Wasser in den Keller zu verhindern. Hat er, wie hier, festgestellt, dass sich an einer Stelle eine ungesicherte, den Zweck der Anlage gefährdende Öffnung befindet, so muss er für deren Beseitigung sorgen. Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, dass der Beklagte H [REDACTED] dieser Pflicht nicht schon durch wiederholte, an die Firma S [REDACTED] gerichtete Aufforderungen, einen festen Verschluss anzubringen, genügt hat. Er war darüber hinaus, auch wenn er nicht die örtliche Bauaufsicht übernommen hatte, gehalten, die Befolgung seiner Anordnung zu überwachen und, wenn er selbst sich gegenüber der Firma S [REDACTED] nicht durchzusetzen vermochte, den bestehenden Mangel dem Kläger als Bauherrn anzuzeigen. Dazu bestand hier noch besonderer Anlass, weil H [REDACTED], seinem eigenen Vorbringen zufolge erkannt hatte, dass wiederholte Aufforderungen an die Baufirma, Abhilfe zu schaffen, unbeachtet geblieben waren. Da er sich über die Tragweite der ungesicherten Rohröffnung im klaren war, hat ihm das Berufungsgericht die Unterlassung auch mit Recht als Verschulden angerechnet.

Das Berufungsgericht hat die vom Beklagten H [REDACTED] behaupteten wiederholten Beanstandungen der Öffnung im Putzrohr gegenüber der Firma S [REDACTED] als erfolgt unterstellt. Es hat

ausserdem mit Recht diese Beanstandungen nicht für ausreichend erachtet. Es brauchte daher entgegen der Ansicht der Revision, die vom Beklagten H. [REDACTED] hierfür genannten Zeugen nicht zu vernehmen.

Die Ansicht des Berufungsgericht, dass der Beklagte H. [REDACTED] aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung gemäss §§ 611, 325, 326, 249 BGB zum Ersatz des erlittenen Schadens verpflichtet ist, und zwar gemäss § 421 BGB als Gesamtschuldner neben der Firma S. [REDACTED] begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

4.) Dem Erlass des Grundurteils stand auch nicht die unter Beweis gestellte Behauptung des beklagten Architekten entgegen, der Kläger habe vom Wasser nicht erfasste Waren selbst beschädigt und eine grosse Anzahl von ihm als beschädigt gemeldeter Waren später verkauft. Die Meinung der Revision, infolge einer solchen Handlungsweise könne der Kläger seinen durch die Vertragsverletzung des Beklagten entstandenen Ersatzanspruch verloren haben, ist mit der im Bürgerlichen Gesetzbuch getroffenen gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Wohl könnte der Tatrichter daraus Folgerungen hinsichtlich der dem Kläger obliegenden Beweisführung über den Umfang des entstandenen Schadens zu dessen Nachteil ziehen (RGZ 128, 121 1257). Die Feststellung des Berufungsgerichts, dass der Kläger auf jeden Fall infolge des Verschuldens des Beklagten H. [REDACTED] Wasserschäden erlitten hat, würde dadurch nicht berührt. Das Berufungsgericht brauchte daher im Rahmen der Verhandlung über den Grund des Anspruchs noch nicht die vom Kläger für diese Behauptungen erbotenen Beweise zu erheben.

5.) Ebensowenig stand dem Erlass des Grundurteils die Behauptung des Beklagten H. [REDACTED] entgegen, er habe den

Kläger schon früher anlässlich eines Heizungsrohrbruchs darauf aufmerksam gemacht, dass in Anbetracht der zahlreichen Wasserleitungs- und Heizungsrohre im Keller die Gefahr eines Wassereinbruchs bestehe und deshalb keine Waren auf dem Kellerboden gelagert werden sollten. Die Ansicht des Berufungsgerichts, dass die Ursache des nunmehr entstandenen Schadens eine ganz andere ist und dass der Kläger auf Grund der damaligen Erfahrung nicht mit dem vom Beklagten zu vertretenden Wassereinbruch rechnen musste, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Auf die Vernehmung der für die frühere Warnung benannten Zeugen kommt es daher ebenfalls nicht an.

Die danach unbegründete Revision des Beklagten H [REDACTED] war mit der Kostenfolge zu dessen Lasten (§ 97 ZPO) zurückzuweisen.

Glanzmann

Scheffler

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer